

**§ 187** *Abbrucharbeiten*

<sup>1</sup> Der Eigentümer einer Baute oder Anlage hat der Gemeinde Abbrucharbeiten spätestens 20 Tage vorher zu melden.

<sup>2</sup> Die Abbrucharbeiten werden untersagt, wenn sie öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Der Entscheid ist dem Eigentümer innert der zwanzigtägigen Frist zuzustellen. Ist es notwendig, die Übereinstimmung des Abbruchs mit den Bau- und Nutzungsvorschriften näher abzuklären, sind die Arbeiten vor Fristablauf vorläufig zu verbieten und vom Eigentümer die erforderlichen Unterlagen einzuverlangen.

*Erläuterungen*

–

*PBV*

–

*Urteile*

- Das luzernische Recht statuiert keine generelle Bewilligungspflicht für Abbrucharbeiten, zumal der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Bewilligung für eine neue Überbauung an sich auch den Abbruch bestehender Objekte mit umfasst. Erscheint die Beseitigung von Bauten und Anlagen in einem konkreten Fall aber als geeignet, örtlich fassbare Auswirkungen auf die Nutzungsordnung zu entfalten oder kommt ihr aus baupolizeilicher, städtebaulicher oder ästhetischer Sicht Bedeutung zu, kann der Abbruch der Bewilligungspflicht nach Art. 22 RPG unterliegen. So sind beim Teilabbruch eines zusammengebauten Gebäudes namentlich Sicherheitsaspekte abzuklären, welche einer vorgängigen Kontrolle bedürfen, weshalb eine Bewilligungspflicht zu bejahen ist (n.p. KGU 7H 14 360 / 7U 14 42 vom 31. August 2015, E. 5.2 f.).
- Der Bauwillige hat grundsätzlich nachzuweisen, dass sein Bauvorhaben die gesetzlichen Anforderungen erfüllt (Beweisregel analog Art. 8 ZGB). Dasselbe gilt für denjenigen, der einen Abbruch vornehmen will. Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass der Teilabbruch die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen einzuhalten vermag, wozu auch der Aspekt gehört, ob die zu belassende Teilbaute die öffentlich-rechtlichen Anforderungen (Sicherheit, Wohnhygiene) einzuhalten vermag. Darunter fallen auch Tragfähigkeit und Wetterfestigkeit einer durch einen Teilabbruch neu entstehenden Fassade (§ 145 Abs. 1 und 4 PBG). (n.p. KGU 7H 14 360 / 7U 14 42 vom 31. August 2015, E. 6.5).
- Ein vorsorgliches Abbruchverbot zwecks Beschaffung der erforderlichen Grundlagen, um über ein Abbruchgesuch abschliessend entscheiden zu können, ist als Zwischenentscheid zu qualifizieren. Die Voraussetzungen seiner Anfechtbarkeit sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt (VGU V 98 208 vom 22. April 1999, in: LGVE 1999 II Nr. 22).

<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–